

Freitag, den 1. July 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober) unter) °					
Monath.	Barometer.						Thermometer.								Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend				Früh	Mitt.	Abends	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6. gllhr	6. 3llhr	6. gllhr			
Juny.	22	27	9,2	27	10,2	27	11,4	—	14	—	14	—	13	Regen	Regen	Regen	Vacat *)	
	23	28	0,0	28	0,2	28	0,7	—	12	—	15	—	13	trüb	schön	schön		
	24	28	0,7	28	0,7	28	0,7	—	10	—	16	—	14	f. heiter	heiter	f. heiter		
	25	28	0,7	28	0,2	27	11,8	—	11	—	18	—	16	Nebel	f. heiter	f. heiter		
	26	27	11,8	27	11,2	27	11,2	—	12	—	19	—	17	Nebel	heiter	heiter		
	27	27	11,2	27	11,8	27	11,8	—	15	—	18	—	17	schön	schön	f. heiter		
	28	28	0,0	28	0,0	27	11,0	—	14	—	22	—	19	f. heiter	heiter	f. heiter		

*) Wegen vorhabender Flußbett = Räumung der Laibach.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 759 **Verlautbarung.** **Nro. 8674.**

(3) Es ist derzeit ein neu creirtes krainerisches Handstipendium, in einem jährlichen Ertrage von 60 fl. Metall = Münze zu verleihen, zu dessen Genusse arme, fleißige und gut gesittete Schüler aus dem philosophischen Lehrurse und aus den Gymnasial = Classen berufen sind.

Jene Schüler, welche den Genuß dieses Stipendiums zu überkommen wünschen, haben demnach ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits = und den Studien = Zeugnissen von den letzten zwey Semestern, dann auch mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen oder geimpften Schutzblättern belegten Gesuche längstens bis 31. July l. J. bey diesem Gubernium einzubringen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 16. Juny 1825.

Joseph Freyherr von Flödnigg, k. k. Sub. Secretär.

Z. 755 **Kundmachung.** **Nro. 8677.**

(3) Durch die hohen Orts erfolgte Pensionirung des hierortigen Landestaxators Johann Wang, ist die mit einem jährlichen Gehalte von Ein Tausend Gulden E. M. verbundene Landestaxatorsstelle in Erledigung gekommen.

Dies wird mit dem Beyfaze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jene Bittwerber, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen und die hiezu erforderlichen Eigenschaften ausweisen, dann eine Caution pr. 1000 fl. entweder bar oder fideiussorisch leisten können, ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 16. July d. J. bey dieser Landesstelle zu überreichen haben.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 16. Juny 1825.

Z. 749 **Concurs = Verlautbarung.** **ad Nro. 8740.**

(3) Zur Besetzung der durch die Beförderung des Carl Eberl erledigten Stelle des Controllors bey dem k. k. Oberpostamte in Triest, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Achthundert Gulden Conv. Münze, das Natural = Quartier und ein Anteil von den gesetzlich bewilligten Amts = Emolumenten verbunden ist, wird hie-

mit in Folge hoher Hoffammer-Berordnung vom 15. d. M., Zahl 1981/774, mit Bestimmung des Termins bis 15. July l. J., der Concurus ausgeschrieben und mit dem Bedeuten allgemein kund gemacht, daß sich die Competenten über ihren Stand, Alter, Herkommen, Religion, über die Studien, bisherige Anstellung und Dienstjahre, über die vollkommene Kenntniß wenigstens der deutschen und italienischen Sprache, über ihre sonstige Fähigkeiten und Verwendung, insbesondere aber über die bewährte und umfassende Kenntniß und practische Gewandtheit im Postfache, über ihre untadelhafte Moralität und lobenswerthes politisches Benehmen, und zugleich über die Dienst-Cautio von Achthundert Gulden Conv. Münze, mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen, und ihre gehörig belegten Anstellungs-Gesuche um so gewisser während der Concurusfrist, bey dem k. k. Küstenländischen Subernium einzureichen haben, als widrigens die später einlangenden, oder die vorgedachten Auskünfte nicht nachweisenden Gesuche ohne Berücksichtigung werden zurückgestellt werden.

Von dem k. k. Küsten-Subernium. Triest am 31. May 1825.

Z. 772. Wiederholter Concurus, Nro. 8967.
zur Wiederbesetzung zweyer kärntnerisch-Ferdinandinischen Stiftungsplätze im Convicte zu Gräß.

(2) Es sind zwey im hiesigen Convicte mit Ende des Schuljahres 1825 erledigte kärntnerisch-Ferdinandinische Stiftungsplätze, wovon jeder jährlich 376 fl. 7 kr. E. Sch. erträgt, gegen dem wieder zu besetzen, daß sich die Competenten verbindlich machen, den zum ganzen jährlichen Unterhalte des Zöglings nach buchhalterischer Rechnungsadjustirung unzulänglichen Stiftungsbetrag aus eigenem Vermögen zu ergänzen.

Diese Ergänzung würde nach dem Präliminare für das Jahr 1825, 530 fl. E. Sch. betragen; es läßt sich aber mit Grund erwarten, daß sie für die Zukunft sich vermindern werde, weil bereits die Besetzung von mehreren Stiftsätzen bewilliget und eingeleitet wurde, wodurch sich die Verpflegs- und Regiekosten mehr vertheilen.

Zu diesen Stiftungen sind vorzüglich in Kärnthten gebürtige Studierende berufen, welche die Grammaticalclassen noch nicht überschritten haben.

Wer einen dieser Stiftungsplätze für seinen Sohn oder Mündel zu erhalten wünscht, hat das mit dem Taufscheine, mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern, mit dem Gesundheits- und Pockenimpfungszeugnisse belegte Gesuch, in welchem die angeführte verbindliche Erklärung ausdrücklich enthalten seyn muß, bis 10. August d. J. hieher zu überreichen.

Gräß am 7. Juny 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 768.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz, als delegirten Instanz, wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Hrn. Georg Ratschitsch, in die executive Feilbiethung der, dem Anton Koschely gehörigen, zu Radomle liegenden, der Staats Herrschaft Münsendorf sub Urb. Nro. 318 zinsbaren, gerichtlich auf 383 fl. 30 kr. geschätzten hal-

ben Kaufrechtshube, wegen schuldiger 129 fl. 42 1/4 kr. c. s. c. gemässigt, und zur Vornehme derselben der erste Termin auf den 29. July, der zweyte auf den 29. August und der dritte auf den 29. September l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungsbetrag angebracht werden könnte, selbige bey der dritten auch darunter hintan gegeben werden wird. Die Schätzung und Licitationsbedingnisse sind in der diefortigen Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kreuzden 16. Juny 1825.

B. 776.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch des Andreas Pölkat von Krainburg in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Andreas und Margareth Pölkat von Krainburg an den Valantin Novak Gastgeber zu Laibach, über 152 fl. D. W. unter 18. October 1795 ausgestellt, und unter 11. März 1797 auf das in der Carevorstadt zu Krainburg, vorhin sub Conscr. Nr. 36, nun sub Nro. 32 liegende Haus intabulirten Schuldbriefs gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen soweiß anzumelden und darzuthun, als im Widrigen derselbe auf weiteres Anlangen für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 18. Juny 1825.

B. 777.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über Anlangen des Anton Payer von Krainburg in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich des, angeblich in Verlust gerathenen, von der Antonia Pitterl von Krainburg an den Barthelmä Rosiet von Krainburg über einen Betrag von 100 fl. unter 18. März 1805 ausgestellt, und unter 27. ejusdem auf das vorhin unter Nro. 148, nun sub Nro. 104 zu Krainburg gelegene Haus sammt dazu gehörigem Gartl und Birkachantheil. intab. Schuldbriefs gewilliget worden.

Daher werden alle jene, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen soweiß anzumelden und darzuthun, widrigens derselbe auf weiteres Anlangen für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 21. Juny 1825.

B. 775.

E d i c t.

Nro. 667.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Maria Braune von Gottschee, in die executive Versteigerung der, dem Natl. Kron-gehörigen, auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Dom. Realität gewilliget, und dazu 5 Termine, der erste auf den 30. July, der zweyte auf den 30. August und der dritte auf den 30. September l. J., jederzeit Vormittag 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn das zu veräußernde Gut bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbes bey dem dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 6. Juny 1825.

3. 760.

Vorrufungs-Edict.

Nro. 787.

(2) Von der k. k. Bezirksobrigkeit Jozia wird nachstehenden passlos abwesenden Individuen bedeutet, binnen sechs Monaten, vom Tage des gegenwärtigen Edictes, sich bey dieser Bezirksobrigkeit anzumelden und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie widrigens nach den Passvorschriften werden behandelt werden.

Vor- und Zunahmen.	Alter.	Wohnort.	Haus-Nro.	Anmerkung.
Matthäus Wontschina	20	Stadt Jozia	6	
Johann Vogar	21	detto	29	
Anton Deschmann	30	detto	49	
Matthäus Micklautschitsch	26	detto	52	
Anton Motzknig	23	detto	116	
Peter Mackoviz	16	detto	125	
Anton Wontschina	20	detto	128	
Michael Wontschina	18	detto	128	
Bartholmä Brus	27	detto	134	
Mathias Kautschitsch	30	detto	139	
Lucas Kugin	22	detto	142	
Johann Kupnick	26	detto	169	
Urban Meinig	28	detto	181	
Franz Motzknig	21	detto	190	
Martin Mraek	30	detto	232	
Franz Ferlan	23	detto	234	
Ignaz Suetlitschitsch	29	detto	244	
Leopold Makuz	22	detto	259	
Bernhard Abram	26	detto	280	
Jacob Prettnner	19	detto	282	
Andreas Pautschitsch	21	detto	291	
Joseph Reven	20	detto	307	
Thomas Kummer	26	detto	313	
Simon Ulbrecht	29	detto	316	
Mathias Pusck	30	detto	318	
Matthäus Suetlick	24	Kareize	19	
Franz Peternelln	39	Unteridria	10	
Franz Makutz	18	detto	23	
Eorenz Metzknig	34	detto	27	
Joseph Sever	32	Unterfanomla	18	
Ignaz Peternelln	21	detto	22	
Georg Schock	23	detto	46	
Anton Prelaug	30	detto	49	
Caspar Licker	23	detto	27	
Urban Bedar	26	detto	32	
Andreas Krischitsch	26	detto	36	
Simon Grschnoschnig	21	Neudorf	8	
Anton Kautschitsch	30	detto	15	
Balentin Gregoratsch	27	Oberfanomla	26	

Vor- und Zunahmen	Alter.	Wohnort.	Fam. Nro.	Anmerkung.
Johann Buchar	20	Govel et Sernal	8	
Georg Lertscheg	24	Sairach	8	
Martin Lertscheg	18	Petto	36	
Johann Kautschitsch	19	Ideto	44	
Georg Groscheln	25	Uldorf	5	
Valentin Buchar	26	Souraz	1	
Paul Kautschitsch	32	Scheraukliverch	40	

K. K. Bezirksobrigkeit Idria den 14. Juny 1825.

3. 774. E d i c t. Nro. 460.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit allgmein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Groß, Curator ad actum der Mathias Verlan'schen Verlassmasse, in die executive Feilbiethung, der auf 790 fl. gerichtlich erhobenen halben Kaufrechts-hube, des Anton Thomaskitsch in Großmatschau, wegen schuldigen 56 fl. und 2 fl. 54 kr. Kosten, bewilligt, und zur Vornahme derselben drey Tag-sagungen, am 18. July, 18. August und 19. September l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in loco Großmatschau mit dem Befügen bestimmt worden, daß im Falle dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Tag-sagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tag-sagung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Befügen eingeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzley oder auch bey Vornahme der Feilbiethung in loco der Realität eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Herrschaft Weixelberg am 11. May 1825.

3. 775. E d i c t. Nro. 704.

(2) Von der Bezirksobrigkeit Kreutberg werden nachstende flüchtige Individuen, als:

Primus Ohounig von Gerlachstein, Haus-Zahl 2,	Reserveflüchtling.
Primus Förner " St. Trinitas " "	32, "
Matthäus Tichel " Kletsche " "	6, Rekrutirungsflüchtling.
Caspar Kanka " Doustka " "	32, do.
Thomas Suppan " Snoschet " "	9, do.
Michael Streiner " ddo. " "	10, do.
Joseph Hriber " Petelline " "	8, do.

aufgefordert, sich binnen drey Monathen soweiß vor diese Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, als im Widrigen dieselben nach den, für Flüchtlinge bestehenden a. b. Normativen behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Kreutberg am 22. Juny 1825.

3. 740. Feilbiethungs-Edict. ad Nro. 272.

(3) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Einschreiten der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Priester Mathias Severischen Beneficiaten-Stiftung zu Lositz, wegen schuldigen 42 fl. 30 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der dem Ant. Fabtschitsch zu Drehouza ge-

hörigen, und auf 450 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube im Wege der Execution neuerlich bewilliget, und hiezu drey Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 19. July, 19. August und 19. September d. J., jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Orte Drechouza mit dem Besatze bestimmt worden., daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Demnach werden hiezu die Kauflustigen so als die Tabulargläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die dießseitige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 28. April 1825.

3. 729.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 135.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Ruperts Hof wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Barbara Sterer von Rattesch, in die executive Versteigerung, der dem Sebastian Ribitsch von Rattesch gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 55 fl. geschätzten, der löblichen Grundobrigkeit Pfarrgült Töpplig zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichen Vergleichs vom 4. März 1824 schuldigen 40 fl. e. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 16. Juny, 16. August und 16. September l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Rattesch mit dem Anbange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den gerichtlichen Schätzwertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Ruperts Hof am 9. Juny 1825.

3. 746.

Edict.

(3)

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sey von demselben auf das Gesuch des Hrn. Dr. Lucas Ruz, de praes. 30. April 1825, Nro. 1060, in die Reassumirung der durch die Bescheide vom 27. November 1823 Nr. 2693, und 30. May v. J. Nro. 1090 bewilligten, dann aber suspendirten executiven Feilbietung der dem Michael Lurt von Oberloitsch gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 12 zinsbaren, auf 5048 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt den dazu gehörigen Haus- und Wirthschaftsgebäuden, und der auf 417 fl. geschätzten Fahrnisse und Fundus instructus, wegen schuldigen 1943 fl. 48 2/4 kr. sammt 5 perc. Interessen seit 1. September 1823 und Executionskosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 10 Juny, die zweyte auf den 11. July und die dritte auf den 11. August l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh, und zwar in dem zur gedachten Hute gehörigen Wohnhause zu Oberloitsch mit dem Besatze angeordnet, daß wenn die gedachte ganze Hube, oder das eine oder das andere Stück der Fahrnisse oder des Fundus instructus bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsatzung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, das nicht verkaufte Stück oder Hube bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken mit dem Anbange verständiget werden, daß die Schätzung und die Vicitationsbedingungen täglich bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg den 2. May 1825.

Anm.e.r.k.u.n.g. Bey der ersten Vicitation haben sich keine Kauflustigen gemeldet.

3. 747.

Amortisations-Edict.

(3)

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es habe auf das Anlangen des Casper Wimmer, de praes. 19. l. N. Nr. 947, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich der auf seiner, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 203 dienstbaren Sechstelhube in Planina intabulirten, von Blas Urbas an Theresia Komatar ausgestellten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldobligation ddo. et intabulato 24. April 1800, pr. 100 fl., gewilliget; es haben daher alle jene, welche auf diese Schuldobligationen in Ansehung zu haben vermeinen, solchen sogleich in der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen geltend zu machen, als sonst der Schein, oder eigentlich die Intabulationsklausel, für todt und kraftlos erklärt werden soll.

Bezirksgericht Haasberg am 30. April 1825.

3. 756

Edict.

Nro. 765.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es seye in Folge in mündlichen Ansuchen des Jos. Schereg, Hüblers von Saad, vom 24. März l. J., 3. 765, in die executiv Versteigerung der, dem Joseph Kastelitz, vulgo ta mladi Paulin in Saad gehörigen, der löblichen Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nro. 57 dienstbaren, auf 697 fl. 20 kr. in M. N. gerichtlich geschätzten Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 222 fl. 9 1/2 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende sind nun drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar der 6. May, 7. Juny und der 8. July l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Hubealität bey der ersten oder zweyten Tagatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht angebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe um den Meistboth hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger, Letztere zur Verwahrung ihrer Rechte, mit dem Beyfaze zur Erscheinung bey den Versteigerungen geladen werden, daß die auf diesem Hube Grunde haftenden Lasten, so wie die Licitationsbedingnisse bey der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Sittich am 31. März 1825.

Anmerkung. Da diese Realität weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung an Mann gebracht wurde, so wird die dritte mit dem Anhange des §. 326 allg. G. D. am 8. July 1825 abgehalten werden.

3. 741

Kundmachung.

(2)

Seine K. K. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem Grafen Matthias Krasicki, Landstand in Galizien, und seiner Gemahlinn Theophile, gebornen Gräfinn Staniska, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, ihre in Galizien im Sanocker Kreise liegenden zwey Realitäten, die große Herrschaft Dubiecko und das schöne Gut Slivnica, durch eine eigene Lotterie auszuspielen zu dürfen. Dem zu Folge werden diese beyden sehr schönen Realitäten durch eine eigene Lotterie, welche in allem die namhafte Zahl von:

12071 Treffern enthält,

die, zur leichtern Uebersicht des geehrten Publicums, unten stehend näher beschrieben werden, ausgespielt, und zwar:

2	Treffer die schöne Herrschaft Dubiecko, wofür die Ablösungs-Summe angebothen wird von	150000 fl. W. W.
1	Treffer das schöne Gut Slivnica, wofür ebenfalls als Ablösungs-Summe angebothen werden	50000 =
1	Treffer im Baren	20000 =
1	Treffer detto	10000 =
1	Treffer detto	5000 =
1	Treffer detto	3000 =
1	Treffer detto	2000 =
4	Treffer detto, jeder zu 1000 fl. Wiener-Währung	4000 =
8	Treffer detto, jeder zu 500 fl. detto	4000 =
1958	Treffer detto von 200 fl. abwärts bis 12 fl. W.W.	29323 =
2042	Vor- und Nachtreffer von 1000 fl. bis 12 fl. W.W.	33696 =
8052	Goldtreffer von 100 Ducaten abwärts bis 1 Ducaten, im Betrage von 8356 Stück k. k. vollwichtigen Ducaten, oder	94005 =

12071 Treffer in der Gesamt-Summe von 410024 fl. W. W.

Die 8052 Gewinnste in Gold sind für die 8052 Gratis-Gewinnstlose bestimmt, welche nicht nur in der Hauptziehung so wie die schwarzen Lose mitspielen, sondern auch insbesondere alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, von 100, 50, 25, 10 und so abwärts bis 1 Stück k. k. vollwichtigen Ducaten in Gold, und ein jeder, der von heute an 10 Stück Lose gegen bare Bezahlung abnimmt, bekommt ein solches roth gedrucktes Gratis-Gewinnstlos unentgeltlich, in so lange diese nicht vergriffen werden.

Der Fall einer nachträglichen Vermehrung der Gratis-Gewinnstlose wird bey dieser Auspielung durchaus nicht Statt finden.

Durch die genaue Uebersicht des Spielplanes wird das daran theilnehmende geehrte Publicum die überaus vortheilhaften Verhältnisse dieser Lotterie leicht einsehen und zu würdigen wissen, wesswegen jede weitläufige Auseinandersetzung überflüssig wäre. Man erlaubt sich hier nur noch beyzufügen, daß bey dieser Auspielung nicht nur wegen der geringen Anzahl von 120296 verkäuflichen und 8052 rothgedruckten Gratis-Gewinnstlosen, sondern auch in Rücksicht der verhältnißmäßig großen Anzahl von 12071 gut dotirten Treffern die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes um vieles erhöht wird, da beynabe auf jedes zehnte Los ein Gewinn fällt, und überdies durch die Bestimmungen der Vor- und Nachtreffer ein Los bis 22 Mal gewinnen kann.

Das gefertigte Großhandlungshaus A. C. Schram, welches die Auspielung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen. Die Ziehung geschieht in Wien am 10. Jänner 1826.

Das Los kostet 10 fl. Wiener-Währung.

A. C. Schram.

In Laibach zu haben bey

Joh. Ed. Wutscher,
Handelsmann.

K u n d m a c h u n g

Der Verkaufs = Versteigerung zweyer Dominien = Realitäten im
Bezirke Dignano, Istrianer Kreises.

In Folge eines hohen Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommissions = Decrets vom 22. Juny v. J., Z. 436, wird bey dem k. k. Rentamte Dignano, Istrianer Kreises, am 18. July l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachstehender im Bezirke Dignano gelegenen Domainen = Realitäten geschritten werden, als:

- a) eines dem Religions = Fonde gehörigen, 1020 Quadratklaster messenden Ackergrundes, in der Gegend St. Elia, geschätzt auf 11 fl. 44 kr.
- b) des dem Cameral = Fonde, gehörigen, 23 Joch 1450 Quadratklaster messenden Holzgrundes, Quaque, in der Gegend Parizze, geschätzt auf 400 fl. 8 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder inbarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte. Bey

pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer anderen normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf von Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die dritte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufstüßigen bey dem k. k. Rentamte in Dignano eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. k. k. ländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Eriest am 2. May 1825.

Sigmund Ritter von Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 909.

(3)

Nro. 4070.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Heren Ludwiga Freyherrn v. Lazarini, Inhaber der Herrschaft Zobelberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchlich nachstehender, auf die Herrschaft Zobelberg intabulirten Urkunden:

- a) Der Carta bianca dd. 21. Jänner 1740, intab. 16. May 1760, von Hr. Diemar Grafen v. Auersperg an die Frau Margareth v. Steinhofen ausgestellter 2000 fl.
- b) Des Schuldscheines ddo. 28. April 1740, intab. 31. May 1760, vom Nämlichen an Franz Carl Wolf ausgestellt, pr. 1000 fl.

- c) Der Carta bianca dd. 15. May 1752, intab. 31. May 1760, vom Hrn. Carl Grafen v. Auersperg an Joseph Huber ausgestellt, pr. 1200 fl.
- d) Der Carta bianca dd. 11. September 1749, intab. 31. May 1760, vom Nämlichen an Herrn Ignaz Grafen v. Auersperg ausgestellt, und von diesem an Joseph Huber cedirt, pr. 450 fl.;
- e) Der Carta bianca dd. 1. August 1733, intab. 2. Juny 1760, von Herrn Diemäß Grafen von Auersperg an Herrn Augustin Ludwrig v. Wiederkehr ausgestellt, und von diesem an seine Tochter Maria Lucia v. Hergollern cedirt, pr. 2000 fl.
- f) Der darauf als Supersag hastenden Session dd. 15., intab. 20. December 1770, pr. 2000 fl.
- g) Der Carta bianca dd. 1. August 1733, intab. 3. Juny 1760, von Herrn Diemäß Grafen v. Auersperg an Ludwrig Qualiza ausgestellt, pr 2000 fl.
- h) Der Carta bianca dd. 20. März 1700, intab. 28. Juny 1765, von Herrn Johann Heribert Grafen von Auersperg an Johann Qualiza ausgestellt, pr. 600 fl., gewilliget worden.

Es haben demnach alle diejenigen, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von 2 Jahr, 6 Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 7. July 1824.

Ämthliche Verlautbarungen.

3-771.

Ex citations-Anzeige.

(3)

Gemäß hohen Landesstelle- Decretes vom 25. May l. J., Z. 7261, soll die dem diesämtlichen Kanzleydiener und Thürhütthe für das Jahr 1825 gebührende Natural-Livree mittelst öffentlicher Minuendo-Ex citation beygeschafft werden. Diese wird am 8. künftigen Monats July um 10. Uhr Vormittags bey der dasigen Kanzleydirection Statt finden. Dieß wird, nebst der Einladung dabey zu erscheinen, mit dem Beyfügen zur Kenntniß gebracht, daß der richtig gestellte Kostenentwurf über diese Livree zu den gewöhnlichen Amtsfunden in dasiger Kanzley eingesehen werden könne.

Von der Ständ. Verord. Stelle in Krain.

Laibach am 23. Juny 1825.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
Secretär und Kanzley-Director.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 761.

E d i c t.

(3)

Von dem delegirten Bezirksactidte der k. k. Staatsherrschaft Laib werden über executives Ansuchen der Frau Helena Volentin zu Laibach, de praes. 3. April l. J., Z. 445, die dem Thomas Trebar gehörigen, zu Krainburg in der Cave Vorstadt sub Consc. Nr 3 liegenten, der landesfürstlichen Stadt Krainburg unterthänigen, auf 2912 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, nämlich das in der Vorstadt Cave zu Krainburg liegende Haus, das dazu gehörige Bräuhaus und die angetauten Stallungen mit dem Pflachanttheile, dann die auf 42 fl. 36 kr. geschätzt n Fehrnisse, bey den mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 17. May, 17. Juny und 21. July l. J. früh

9 Uhr im Orte der Reaktäten zu Krainburg bestimmten Feilbietungstagsabgängen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsabgängen nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwert an den Meistbietenden verkauft. Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Delegirtes Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 6. April 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsabgängen ist kein Kauflustiger erschienen.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 18. Juny 1825.

• 3. 1667. E d i c t. (3)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Herrn Mar. Zebal, Vormundes der Joseph und Anna Krennerschen minderjährigen Kinder, dann des Franz Krenner, großjährigen Universalerben der Frau Anna Krenner, in die Amortisirung nachfolgender, auf der nunmehr dem Valentin Achtschin gehörigen, zu heil. Geist H. Z. 37 liegenden, der Staats Herrschaft Laak sub Urb. Nr. 2372 zinsbaren 113 Hube intabulirten Urkunden, resp. deren Intabulationscertificats, als:

- a) des zu Gunsten des Matthäus Wisjak lautenden Schuldscheins, dd. 26. März 1771 et intab. 10. Juny 1783, pr. 212 fl. 30 fr.;
- b) des auf Johann Wagner lautenden Urtheils, ddo. 5. December 1788 et intab. 9 Jänner 1789, pr. 46 fl. 30 fr., und endlich
- c) des Uebergabvertrags dd. 17. Jänner 1786 et intab. 13. Sept. 1806, gewilliget.

Es haben daher alle jene, welche auf benannte Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, ihre Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß hierorts anzumelden und darzuthun, widrigens solche über ferneres Ansuchen für kraftlos und nichtig erklärt werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 18. December 1824.

3. 1462 E d i c t. (3)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Blas Schager in die Amortisirung des zu Gunsten des Georg Erbeschnig auf der zu heil. Geist H. Z. 36 liegenden, der Staats Herrschaft Laak sub Urb. Nro. 2371 zinsbaren 113 Hube, für einen Betrag pr. 240 fl. M. M. intabulirten Vergleiches, rücksichtlich dessen Intabulationscertificats, gewilliget.

Daher alle jene, welche auf benannten Vergleich einen Anspruch zu haben vermeinen, ihr Recht sogewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen hierorts anzumelden haben, widrigens auf ferneres Ansuchen des Blas Schager benannter Vergleich für null, nichtig und kraftlos erklärt und grundbüchlich gelöscht werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 10. November 1824.

• 3. 1286. E d i c t. (3)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Mathias und der Miya Treun von Lanische, ddo. 29. September l. J. Z. 1485 in die Amortisirung des, zu Gunsten des Johann Treun, auf der, derzeit dem Andreas Miklauz gehörigen, zu Lanische H. Z. 18 liegenden, der Staats-

Herrschaft Lack sub Urb. Nr. 350 zinsbaren Hube, mit 698 fl. 19 kr. Zw. am 28. Febr. 1804 intabulirten Urtheils ddo. 30. Jänner 1804, gewilliget.

Daher alle jene, welche auf benanntes Urtheil ein Recht zu haben vermeinen, dasselbe sogleich binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen hierorts rechtsgeltend zu machen haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist, über ferneres Ansuchen der benannten Gesuchsteller, angeführtes Urtheil, respv. dessen Intabulationscertificat für null und kraftlos erklärt und aus dem betreffenden Grundbuche gelöscht werden wird. Bezirksgericht Staats Herrschaft Lack am 1. October 1824.

3. 305.

E d i c t.

Nro. 315.

(3) Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Lack macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Jacob Hribernik, in die Amortisirung des auf der zu St. Osvaldi H. 3. 14 liegenden, der Staats Herrschaft Lack sub Urb. Nro. 1107 zinsbaren Hube zu seinen Gunsten intabulirten Schuldscheine dd. et intab. 6. Juny 1797 vr. 800 fl. K. W., rücksichtlich des darauf befindlichen Intabulationscertificats, gewilliget. Daher alle jene, welche auf benannten Schuldschein einen Anspruch zu haben vermuten, ihr Recht sogleich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts darzutun haben, als sonst der benannte Schuldschein über ferneres Ansuchen des Joseph Hribernik für wirkungs- und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Lack am 11. März 1825.

3. 754.

Licitations-Edict.

Nro. 452.

(3) Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Hrn Dr. Andre Napreth zu Laibach, wegen richtig gestellten 221 fl. 28 kr. c. s. c., in die executiv Versteigerung der, dem Schuldner Casper Praprotnig zu Krupp gehörigen, mit Pfandrecht belegten, und auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Hälfte der zu Krupp gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren Wiese und Waldung u Loga ab Karloviz gewilliget, und es seyen zur Vornahme dieser Licitation drey Tagsatzungen, auf den 28. July, 27. August und 27. September d. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr in loco dieser Gerichtskanzley mit dem Anhang anberaumat worden, daß diese Realität, falls sie bey der ersten oder zweyten Licitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnte, selbe bey der dritten Licitation auch unter demselben werde hintan gegeben werden.

Die Realität kann besichtigt, die Licitationsbedingungen aber können bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustige zu diesen Licitationen zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 11. Juny 1825.

3. 753.

Convocations-Edict.

Nro. 321.

(3) Vor dem Bezirksgerichte Radmannsdorf haben den 16. July d. J. alle jene zu erscheinen, welche bey dem Verlasse des zu Roschach am 12. November 1824 verstorbenen Joseph Kliner etwas anzuspochen vermeinen, oder dahin etwas schuldigen, widrigens auf Erliere kein fernerer Bedacht genommen, gegen Letztere aber der Rechtsweg eingeleitet werden wird.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 11. Juny 1825.

3. 766.

E d i c t.

Nro. 419.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz, als delegirter Instanz, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Georg Ratschitsch wider Anton Reppar die Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, der Herrschaft Kreuz unter Rect. Nro. 406 zinsbaren, gerichtlich auf 384 fl. 15 kr. geschätzten Realität zu Radomle, wegen schuldiger 227 fl. 22 3/4 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagssatzung auf den 30. July, die zweyte auf den 30. August und die dritte auf den 30. September l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der dießgerichtlichen Kanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Tagssatzung nicht um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Kauflustige können die Schätzung und Licitationsbedingnisse hieorts einsehen.

Bezirksgericht Kreuz den 16. Juny 1825.

3. 767.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Hrn. Johann Georg Zwayer von Laibach wider Sebastian Jantschegay, in die Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, der Pfarrgült Mansburg unter Rect. Nro. 39 zinsbaren, gerichtlich auf 330 fl. 42 kr. geschätzten halben Kaufrechtshube zu Oberjarsche gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 28. July, der zweyte auf den 31. August und der dritte auf den 1. October l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagssatzung um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage wird hintan gegeben werden. Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 18. Juny 1825.

3. 757.

E d i c t.

Nro. 238.

(5) Von dem Bezirksgerichte der Fürst Auerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Seisenberg wird allgemein kund gegeben: Es werde in Folge bewilligten Gesuches des Mathias Illovar von Pottoc, dessen zu Pottoc liegende, der löblichen Staatsherrschaft Sittich unterthänige halbe Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus freyer Hand veräußert. Zu dieser Versteigerung wird hiemit der 14. July l. J. früh um 9 Uhr in Voco der Realität bestimmt, und hiezu die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen.

Die Versteigerungsbedingnisse werden in Voco der Realität bekannt gemacht.

Bezirksgericht Seisenberg am 14. Juny 1825.

3. 748.

E d i c t.

Nro. 949.

(3) Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es habe auf Ansuchen des Hrn. Franz Roschitz, in die Ausfertigung des Amortisationsedictes hinsichtlich des zu seinem Vortheile auf den, zu der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nro. 217 dienstbaren Halbhube des Jacob Gabreina von Mannig gehörigen Aecker Plat per zhisti Logui und Plat pod Zirkujo intabulirten, und angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheines odo. et intabulato 2. Juny 1796 pr. 119 fl. gewilliget. Es haben daher alle jene, welche auf diesen Schuld-

Schein oder diese Forderung ein Recht zu haben vermeinen, solches sowenig binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen geltend zu machen, als sonst dieser Schein für todt und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 23. April 1825.

3. 745.

U n z e r i g e

(3)

der

Azienda Assicuratrice (Brandversicherungsgesellschaft) in Triest.

In Beziehung auf die früher erschienene Kundmachung und zur Befriedigung der vielen Anfragen über die allgemeinen Prämien-Ansätze, wurde der Unterzeichnete von der Direction ermächtigt, solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Prämien-Tariff für Hundert Gulden Werth auf ein Jahr.

1. Classe. Gebäude von Stein oder Ziegel, gedeckt mit Ziegel, Schiefer oder Metall, mit Stiegen von Stein, für Laibach 5 bis 8 kr., für die Provinz 9 bis 12 kr.
2. Classe. Gebäude von Stein oder Ziegel, gedeckt mit Schindeln, Stiegen von Stein, mit Feuermauer, für Laibach 8 bis 10 kr., für die Provinz 12 bis 15 kr.
- Detto Gebäude von Stein oder Ziegel, gedeckt mit Schindeln, Stiegen von Holz, ohne Feuermauer, für Laibach 10 bis 12 kr., für die Provinz 15 bis 20 kr.
3. Classe. Gebäude von gemischtem Mauerwerke aus Stein, Lehm und Holz, mit Dach von Schindeln, Rohr oder Stroh, für Laibach 18 bis 21 kr., für die Provinz 24 bis 30 kr.

E r l ä u t e r u n g e n.

- 1) Obige Ansätze verstehen sich für die Versicherung ganzer Gebäude für deren bevläufigen Werth, mit Ausschluß des Grund und Bodens, wenn keine Nebenumstände vorhanden sind, welche die Feuergefährlichkeit vermehren.
- 2) Fabriken, abgefordert, oder in Dörfern stehenden herrschaftlichen, oder sonst sich auszeichnenden Gebäuden werden die Prämien unter Berücksichtigung der Lage außersichtlich bestimmt.
- 3) Einzelnen Häusern in kleinen Marktflecken und Dörfern, die sich nicht durch ihre Bauart von den andern auszeichnen, werden die Prämien nach Beschaffenheit des Ortes und der vorhandenen Löschanstalten möglichst billig bemessen.
- 4) Wenn sämtliche Bewohner eines Ortes, oder der größte Theil zusammen versichern lassen, wird eine bedeutende Erniedrigung der Prämie bewilligt.
- 5) Wenn ausdrücklich bloß ein gewisser gefährlicher Theil des Hauses, als das Dach, der oberste Stock, hölzerne Scheunen u. s. w., zur Versicherung angegeben, ferner, wenn in den Gebäuden feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder darin feuergefährliche Gegenstände niedergelegt sind, wird die Prämie verhältnismäßig der größten Gefahr erhöht.
- 6) Die in den Gebäuden befindlichen beweglichen Güter bezahlen, wenn selbe die Feuergefährlichkeit nicht vermehren, dieselbe Prämie, wie die Gebäude, worin sie sind.
- 7) Die Versicherung auf Häuser wird in der Regel nicht unter einem Jahre geleistet. Wer die Versicherung gleich auf fünf hintereinander folgende Jahre nimmt, genießt einen Nachlaß von 20 pCt. auf den Prämienbetrag.
- 8) Für Jene, welche Feldfrüchte, Waaren, oder andere bewegliche Güter, die nur zeitweise in Scheunen oder Magazinen niedergelegt werden, versichern lassen wollen, übernimmt die Azienda auch die Versicherung auf drey Monate.
- 9) Für Jene, welche die in Magazinen oder Markthütten niedergelegten Waaren nur für die Dauer einer Marktzeit, sey es in Laibach oder an einem andern Orte in Krain versichern lassen wollen, wird auch auf diesen Zeitraum Versicherung geleistet, und die Prämie möglichst billig bemessen werden.
- 10) Auch bringt die Azienda zur allgemeinen Kunde, daß sie die Versicherung von Waaren auf der Reise gegen die Beschädigungen übernimmt, welche durch

- a) Feuer auf irgend eine Weise,
- b) Austrreten der Gewässer,
- c) Ueberschwemmungen,
- d) Wolkenbrüche,
- e) Einstürzen der Brücken,
- f) Umschlagen der Wagen,
- g) Fallen der Waaren

in Flüsse, Canäle, Seen, Teiche oder Wildtähe entstehen können, in so ferne sie nicht durch Verführung von Schießpulver, oder Kriege, feindliche Einfälle, Volksaufstände herbeigeführt werden.

11) Wie die Versicherungsangaben zu verfassen sind, zeigt nachfolgendes Formular. Ein verehrtes Publicum wird aus obigen billigen Bedingungen sich überzeugen, wie sehr die Direction sich bestrebt, den Versicherung Suchenden die Benützung ihrer Anstalt auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und indem sie mit der Billigkeit ihrer Prämien die strengste Redlichkeit bey Erhebung eines Schadens zur vollkommensten Beruhigung jedes Versicherten vereinigt, wird sie das ihr bereits so vielfältig geschenkte Vertrauen jederzeit rechtfertigen.

Alle mündlichen und schriftlichen portofreyen Anfragen werden bey Gefertigtem die Bereitwilligste Erledigung finden.
 Raibach den 10 Juny 1825. Für die Azienda Assicuratrice.
 Benedict Fleck,
 Bevollmächtigter.

F o r m u l a r

der Versicherungsbegehren gegen Feuer.
 An die Azienda Assicuratrice in Triest.

Ich, Unterzeichneteter wünscht auf _____ Jahr die nachfolgend beschriebenen Gebäude oder Güter für die Summe von _____ Gulden in Zwanzigern, 3 auf 1 Gulden, gegen Feuerschaden zu versichern, und erklärt, daß auf diese Gegenstände noch bey keiner andern Anstalt Versicherung genommen wurde.
 Ort: _____ Datum: _____
 (Nahme des Versicherung Suchenden.)

Beschreibung der zu versicherten Gegenstände.
 (Diese muß folgende Punkte enthalten:)

Bei Gebäuden:	Bei Fabrikens:	Bei Waaren:
1. Die Lage, Straße, Hausnummer.	1. Allgemeine Beschreibung des Hauses, wie nebenbei.	1. Allgemeine Beschreibung des Gebäudes wie nebenbei.
2. Gränze, wessen Eigentum.	2. Genauere Bezeichnung der Orte, wo die zu versichernden Gegenstände sind.	2. Genauere Bezeichnung der Magazine, wie viel Fenster und Thüren, und von was selbe sind.
3. Von was gebaut, wie gedeckt.	3. Angabe der Hauptgegenstände, als Meubeln, Spiegel, mit deren Werth.	3. Hauptgattung der Waaren, als Colonial- oder Manufactur-Waaren u. s. w.
4. Beschaffenheit der Treppen.	4. Wessen Eigentum.	4. Wessen Eigentum.
5. Ob es gewölbt, ob es Feuermauern hat.		
6. Wie viel Stockwerke.		
7. Welche Beschäftigung darin betrieben wird.		
8. Anführung der Nebengebäude, als Stallung, Schoppen.		

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der im Olmüzer Kreise liegenden Religionsfondsgüter Kleinbradisko und Ptin.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission wird hiemit im Nachhange der bereits unterm 18. August 1824, Zahl 528 veranlaßten Kundmachung zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Olmüzer Kreise liegende, an die Herrschaft Boskowitz gränzende Religionsfondsgut Kleinbradisko, dann das nächst Plumenau liegende Religionsfondsgut Ptin am 1. August 1825 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernements = Gebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

A. Das Gut Kleinbradisko.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Dorfe Kleinbradisko und der Colonie Lerchenfeld, mit einer Bevölkerung von 640 Seelen bestehenden Gutes, ist 5905 fl. 41 kr., sage: Fünf tausend neun hundert fünf Gulden, ein und vierzig Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Robothabolitions = und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldschulden der Unterthanen ganz aufgelöst und in eine standhafte Geldrelution verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbarialgaben	3 fl 31 kr.
b) " Robothrelution	283 = 48 =
c) " Zins von obrigkeitlichen Häuschen	39 = — =
d) von neu erbauten Häuschen bar und an Naturalroboth 39 Handtage.	82 = 30 =
e) an Erbgrundzinsen bar und mittelst Schüttung	233 = 12 1/4 = 51 Mezen Hafer.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit nachstehende Zinse:

(B. Bepl. Nr. 52, v. 1. July 825.)

€

f) von Mahlmühlen	50 fl.
g) = Wirthshäusern	60 =
h) = Schmieden	6 = und
i) = Branntweinhäusern	109 =

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen gibt es außer jenen

- k) für 84 Mezen 6 4/8 Maßl verpachtete Kottäcker pr. 56 fl. 12 kr. C. M. an Steuerbeytrag pr. 11 fl. 21 kr. C. M. und der Holzschlagungsschuldigkeit von 85 2/8 Klafter gegen eine Vergütung von 12 kr. W. W. pr. Klafter, sonst keine.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit:

- l) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann
 m) das Laudemium zu 4, 5 und 10 Percent von dem Wirthshause, von dem Gärtlergrunde unter dem Rahmen des alten Schankhauses, dann von dem Branntweinhause und der Schmiede zu Rechte.

In eigener Regie besitzt die Obrigkeit keine Meierhofsgründe, weil solche sämmtlich zerstücket und den Unterthanen in das amphiteutische Eigenthum überlassen worden sind, wohl aber obige in der Pachtung stehende 84 Mezen 6 4/8 Maßl Kottäcker, und nebst dem hieran noch 6 Mezen 13 5/8 Maßl, welche der Revierförster statusmäßig genießet.

Dagegen besitzt dieselbe 439 Foch 860 2/6 Quadratklafter an Waldungen, welche theils aus Nadel-, theils aus Laubholz bestehen, geometrisch aufgenommen und in Schläge eingetheilt sind.

Die Feld- und Waldjagdbarkeit im ganzen Umfange des Gutsgebiethes in eigener Regie.

B. Das Gut Ptin.

Der Ausrufspreis des Gutes Ptin, welches aus den Rusticaldörfern Altptin, Zdiotin und Sukdoll, dann aus dem alten Dominicaldorfe Hochow und den neuen Colonien Neuptin, Schwaneberg, Ptiner-Feldhöfel, Ainfersdorf, Klaradorf, Taubensfurth und Rehutein, mit einer Bevölkerung von 2727 Seelen bestehet, ist 43421 fl. 23 2/4 kr., sage: Drey und vierzig tausend, vier hundert ein und zwanzig Gulden, drey und zwanzig zwey Viertel Kreuzer Conventions-Münze.

Durch die Einführung des Robothabolitions- und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldig-

Leiten: der Unterthanen ganz aufgelöst und in eine standhafte Geldrelu-
tion verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbargaben	248 fl. 12 2/4 fr.
b) = Robothrelution	1156 fl. 32 =
c) = altem Ackerzins	80 fl. 36 =
d) = Zins von neu erbauten Häuschen bar	338 fl. 30 =
und mittelst Naturalrobth	390 Tage
e) an Urbargabenerbschüttung Gerste	26 Mehen
Hafes	56 Mehen
f) An Erbgrundzins bar	2420 fl. 32 fr. 1 13/32 dl.
und mittelst Schüttung: an Weizen	28 Mehen
= Gerste	28 Mehen
= Hafes	214 Meh. 4 1/8 m.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit nach-
stehende Zinse, nämlich:

g) von Mahlmühlen	326 fl. 48 fr.
h) von Wirthshäusern	277 fl.
i) von Branntweinhäusern	397 fl. 30 fr.
nebst einem Species = Ducaten bey Besitzveränderungen	48 fl.
k) von Schmieden	3 fl.
l) = Breterfägen	1 fl.
m) = Dehlpressen	208 fl.
n) = obrigkeitlichen Häuschen	

Aus zeitweiligen Pachtungen gibt es folgende Zuflüsse:

o) an Schüttbodenzins aus dem unterthänigen Steuer- fonde	8 fl. 41 2/4 fr. W. W.
p) an Bier = und Branntweinschankzins	11 fl. 16 fr.
q) von den in Pacht stehenden 97 Mehen 14 2/4 Maß obrigkeitlichen Aeckern, Wiesen, Gärten und Teuchern an barem Zinse	331 fl. 35 2/4 fr. C. M.
und mittelst Schüttung: Weizen	20 Mehen 6 m.
und Korn	45 Mehen 24 m.
r) Die in Pacht stehenden 601 Mehen 13 2/4 Maß Rottacker liefern einen baren Geldzins von 476 fl. 36 2/4 fr C. M.	
und an Schüttung: Korn	19 Mehen
Gerste	36 Mehen 8 m.

Hafer	206 Metzen 21 m.
an jährlichem Steuerbeytrag	59 fl. 2 3/4 fr. C. M.
= Naturalhandroboth	374 Tage
endlich an der Holzschlagungsschuldigkeit gegen Bezahlung von 12 fr.	
W. W. pr. Kloster	434 1/8 Kloster
s) an Zins für die verpachtete Weinschanksgerechtigkeit	17 fl. 31 2/4 fr. C. M.
t) für die dem Weinschankspächter überlassenen 3 1/4 Weinfuhren der Gemeinde Dietin	19 fl. 30 fr. C. M.
Endlich	
u) zahlt der Altpfinner Schänker für jedes unter 48 Faß ausgeschänkte Faß Bier 2 fl., dagegen umgekehrt die Obrigkeit ihm für jedes über diesen Ausfaß ausgeschänkte Faß Bier 12 fr.	

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit:

- v) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann
- w) das Laudemium theils zu 5, theils zu 5 und 10 Percent von 44 verschiedenen größeren und kleineren Realitäten zu.
- x) In eigener Regie besitzt die Obrigkeit außer den oben bemerkten verpachteten, sonst keine Grundstücke, wohl aber 2798 Foch 1130 Quadratklaster Waldungen, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch aufgenommen und in Schläge, dann in drey Waldreviere eingetheilt sind.
- y) Die Feld- und Waldjagdbarkeit im Umfange des ganzen Gutsgebietes ist in eigener Regie.
- z) Das obrigkeitliche Bräuhaus auf einen Buß von 11 Faß einen Eimer ist bis Ende Juny 1830, gegen einen Pachtzins von jährlichen 1425 fl. C. M. verpachtet.

Endlich

- aa) übet die Obrigkeit das Patronatsrecht bey der Pfinner Pfarre und Ainersdorfer Localie sammt Kirchen und Schulen aus, welches sammt allen damit verbundenen Rechten und Lasten an den Käufer übergeht.

Im Orte Pfin ist das obrigkeitliche ebenerdige sogenannte Schloßgebäude, worin nebst dem Bräuhaufe auch zwey obrigkeitliche Förster untergebracht sind.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß für den Fall, als das Gut Kleinbradisko, welches früher als Ptin ausgebothen wird, für sich allein nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann das Gut Ptin vereinigt mit dem Gute Kleinbradisko, an dem anfangsbemerkten Tage verkauft werden wird, wofür der Ausrufspreis auf 49327 fl. 4 2/4 fr., sage: Neun und Bierzig tausend, drey hundert, sieben und zwanzig Gulden, vier zwey Vierte Kreutzer Conventionsmünze festgesetzt ist.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen, unter welchen diese Güterkörper hintan gegeben werden, sind folgende:

1. tens wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie eines dieser Güter, oder beyde vereinigt, erstehen, für sich und ihre Leibbeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. tens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit für das Gut Kleinbradisko 590 fl. 54 1/4 fr., für das Gut Ptin 4342 fl. 8 2/4 fr., und für beyde Güter vereinigt 4933 fl. 2 3/4 fr. Conventionsmünze, gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, (Actien der österreichischen Nationalbank jedoch ausgenommen) nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt gefundene Sicherstellungsacte beyzubringen.

3. tens. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4. tens. Der Ersteher des Gutes Kleinbradisko hat die Hälfte des Kauffchillings, jener des Gutes Ptin aber, so wie jener, welcher das Gut Kleinbradisko und Ptin vereinigt, erstehet, nur für den Fall die Hälfte des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, wenn der Kauffchilling den Betrag von 50000 fl. Conv. Münze nicht übersteigen sollte, außer dem aber nur das Drittheil des Kauffchillings während dieser Zeit bar zu berichtigen;

die verbleibende andere Hälfte, oder die zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in letzter Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinst werden müssen, binnen fünf Jahren vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht, und können auch früher sammt den ausführlichen Gutsbeschreibungen und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration täglich eingesehen, so wie auch die genannten Güter selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 27. May 1825.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlessien.

Anton Schöfer,

k. k. mähr. schles. Sub. Rath.

U e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 779.

Licitations- und Kündigung, (2)

In Folge hoher k. k. kaiserlich in österr. General-Commando-Verordnung vom 5. May d. J., No. 3292, wird die Marquetenderey, sowohl jene in der hiesigen St. Peters-Caserne, als jene in dem Transports-Sammelhaus, auf drey Jahre, nämlich vom 1. November 1825 bis Ende October 1828, erstere aber auch auf 10 Jahre an den Meistbiether verpachtet, und zu diesem Ende die Versteigerung am 12. July l. J. Vormittag um 9 Uhr in der k. k. Militär-Obercommando-Kanzley in der Herrngasse No. 214, gegen nachstehende Bedingungen abgehalten werden.

1ten. Hat der Contrahent die Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte durch die ganze Nachtzeit zu unterhalten, daher die Anzündung und Nachfüllung der ab Aerario beygestellt werdenden Laternen durch seine Leute unentgeltlich zu besorgen.

2ten. Sind die Gänge, Stiegen und Abtritte in dem Transports-Sammelhause, wenn es nur theilweise und nicht ganz mit Truppen belegt ist, in so fern zu beleuchten, als die Mannschaft darin untergebracht ist, und der belegte Theil es erfordert.

3ten. Wird der Ersieger verpflichtet, die notwendigen Rehrbesen an die

Mannschaft unentgeltlich abzureichen, dafür aber wird ihm der gesammte Mist zu seiner Disposition überlassen.

4tens. Wird dem Ersteher das erforderliche Unterkommen, nicht minder eine Küche und Speisgewölb, in dem Transports-Sammelhause aber auch ein Keller zum Gebrauch angewiesen und überlassen.

5tens. Wird demselben der freye Ausschank aller Getränke, von denen er jedoch den Tag zu entrichten haben wird, bis zur 10ten Abendstunde, dann das gewöhnliche Auskochen und Verkaufen der Lebensmittel, jedoch nur in den Gebäuden selbst, und um mindere Preise als in den städtischen Wirthshäusern, zugestanden, nur müssen die Getränke und Victualien unschädlich und unverfälscht, und das Maß und Gewicht richtig seyn, widrigens der Ersteher nach den bestehenden Polizeygesetzen behandelt werden würde.

6tens. Wird sich über die diebstahlige Versteigerung die höhere Ratification vorbehalten, daher dieselbe für das höchste Aerarium erst nach erfolgter Genehmigung verbindlich, der Meistbiether aber für seinen Anboth sogleich nach Unterfertigung des Licitationsprotocolls haftend erklärt wird.

7tens. Wird nach Einlangung der sich vorbehaltenen höheren Ratification mit dem Ersteher der Contract, wozu er den classenmäßigen Stempel beyzustellen haben wird, nach den bey der Licitation zum Grunde gelegenen Bedingnissen errichtet werden; sollte er aber solchen nicht errichten lassen oder fertigen wollen, so sollte das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle eines ordentlichen Contractes vertreten, und derselbe den classenmäßigen Stempel zu demselben nachzutragen verpflichtet seyn.

8tens. Wird sich vorbehalten, den Meistbiether durch alle politische Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Contractsverpflichtung zu verhalten, dagegen bleibt es auch ihm unbenommen, alle Forderungen, die er etwa aus dem Contracte machen zu können vermeinen sollte, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

9tens. Gegen genaue Zuhaltung vorstehender Bedingnisse wird die Verpachtung der Marquetenderey in besagten beyden Localien dem Meistbiether auf die Dauer von drey Jahren, das ist vom 1. November 1825 bis hin 1828 überlassen werden, wobey es sich von selbst versteht, daß derselbe den ausgefallenen jährlichen Pachtzahlung in zwey Anticipat-Raten mit 1. November und 1. May jeden Jahres sowewiß zu bezahlen haben wird, widrigens er nicht nur die 5perc. Verzugszinsen zu bezahlen schuldig, sondern auch das höchste Aerarium berechtigt seyn sollte, ihn entweder zur Zuhaltung des Contractes zu verhalten, oder eine neue Verpachtung auf seine Gefahr und Kosten einzuleiten, und die anfallige Differenz seines zu dem erzielten neuen Anboth von seinem eingelegten Badio und sonstigem Vermögen herein zu bringen, ohne daß er auf einen anfallig erzielten Mehranboth einen Anspruch machen könnte.

10tens. Sollte jedoch Jemand die Marquetenderey in der St. Peters-Caserne auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 1. November 1825 bis hin 1835, übernehmen wollen, so wird derselbe für diesen Fall noch besonders verpflichtet:

a) einen Keller auszugraben und mit einem besondern Eingang und Thüre zu versehen; b) aus dem jetzigen Speisgewölbe in die nebenstehende Kammer die

Verbindung durch eine auszubrechende Thüre, und c) unter dem Herde in der Küche einen Backofen, und zwar alle diese Baulichkeiten nach dem, dem Licitationsprotocolle angehefteten Bauplan, den der Ersteher mit zu unterfertigen haben wird, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf eine Ablösung, längstens binnen einem Jahr sowenig herzustellen, widrigens das höchste Avarium in Folge des vorbe sagten Bedingnisses berechtigt seyn solle, entweder diese Bauten auf seine Gefahr und Kosten herzustellen, oder die Marquetenderey in dieser Caserne, vom 1. November 1826 angefangen, auf die noch übrige Contractsdauer auf seine Gefahr und Kosten zu verpachten.

11ten8. Afterspachtungen werden keine zugelassen und nach geschlossener Licitation keine nachträglichen Anbothe angenommen; übrigens wird Niemand zur Licitation zugelassen, der sich nicht über seinen guten Ruf, untadelhaften Lebenswandel und seine Vermögensumstände mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit auszuweisen, auch ein Badium von 25 fl. vor der Licitation zu erlegen vermag, welches, da es zur Sicherstellung der Contractsverbindlichkeiten zu dienen hat, erst in die letzten Pachtzuschilingsraten eingerechnet werden, dem höchsten Avario aber zu verfallen haben wird, wenn der Meistbiether den Contract etwa nicht zuhalten wollte.

12ten8. Als prämium fisci für die Pachtung der Marquetenderey in der St. Peters = Caserne, sowohl für die Dauer von drey gegen die Verpflichtung der im 10. Bedingnisse enthaltenen Bauherstellungen für die Dauer von 10 Jahren, wird der jährliche Pachtzuschilling von 22 fl., und für jene in dem Transportsammelhause von 163 fl. ausgerufen und den Licitanten freigestellt, ihre Anbothe um eine oder die andere Unternehmung zu machen, jedoch wird dem Anbothe für die Marquetenderey in der St. Peters = Caserne für die Dauer von 10 Jahren gegen vorstehende Bedingnisse der Vorzug zugesichert, und sich ausdrücklich bedungen, daß der Ersteher einer oder der andern Pachtung in keinem Falle einen Nachlaß ansprechen könne, wenn auch der Mannschaftsstand, der ihm nicht verbürgt werden kann, während der Contractsdauer sich vergrößern oder verkleinern sollte.

Von der k. k. Casern = Verwaltung zu Laibach am 26. Juny 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 728.

Feilbietungs = Edict.

Nro. 134.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Ruperts Hof wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Penja von Tschermoschnig, in die executive Versteigerung der dem Jacob Kotlar von Unterschwerenbach gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 487 fl. geschätzten, der löblichen Freyassen = Administration in Laibach unterstehenden halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichen Vergleiche vom 16. July 1823 schuldigen 45 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 14. July, 13. August und 13. September k. J. je derzeit um 10 Uhr. Vormittags im Orte Unterschwerenbach mit dem Anhange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsetzung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Ruperts Hof am 9. Juny 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 795.

(1)

Nro. 3643.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nomine der Kirche und der Armen der Localie Zantschberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. May 1808 im Pfarrhose zu Zantschberg verstorbenen Weltpriester Andreas Mahrn, die Tagsatzung auf den 1. August 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. Juny 1825.

3. 384.

(1)

Nro. 872.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemocht: Es sey über das Gesuch der Staatsherrschaft Landstrah, als Vogts- und Patronats- Herrschaft der Pfarr Trebelno zu Oternassensuß in Krain, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich der Arar. Ord. Obligation ddo. 1. Februar 1804 a 4 Proc., Nro. 8107, auf die Kirche U. L. F. am h. Berge in der Pfarr Nassensuß lautend, pr. 1855 fl., und der Dominic. Ord. Obligation ddo. 2. May 1804, a 4 Proc., Nro. 3979, auf die Pfarrkirche heil. Kreuz lautend, pr. 215 fl. gerilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Untaugen der heutigen bittstellenden Staatsherrschaft Landstrah die orgedachten zwey Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach den 19. Februar 1825.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 784.

Licitations-Ankündigung.

(1)

Von Seite der k. k. Casern-Verwaltung zu Laibach wird anmit bekannt gegeben, daß am 20. und 21. July d. J., Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die Licitation zu den, in denen hiesigen Militärgebäuden vorkommenden Baugesegenständen, und zu liefern kommenden Casern-Geräthschaften und Requisiten, dann Rauchfangkehrerbestellungen, für die 3 Jahre 1826, 1827 und 1828, mit den betreffenden Meisterschaften und Lieferanten abzuschließen kommenden Contracten, in der k. k. Militär-Obercommando-Kanzley, Herrngasse Nro. 214, unter folgenden Bedingnissen abgehalten werden wird.

1ten §. Wird zu dieser Preis-Licitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Geräthschaften und Requisiten handelnder Gewerbsmann bekannt ist, oder auf Abverlangen über seine Vermögens-Umstände und die Fähigkeit, eine Lieferung zu übernehmen, sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2ten §. Ein jeder, welcher nach diesem 1ten §. zur Preis-Licitation zugelassen wird, hat vor der Licitation das von Fünffzig Gulden abwärts vorgeschriebenen werdende Badium oder Keugeld bey der hiesigen Casern-Verwaltung zu erlegen.

(3. Beyl. Nro. 52. d. 1. July 825).

D

3ten. Dem Mindestbiethenden wird, als anerkanntem Contrahenten, der vorgeschriebene Cautionsbetrag bey dem Abschluß des Licitationsprotocolls zur sofortigen Berichtigung und Einschaltung in den Contract bestimmt werden.
 4ten. Ist der Contract für den Bestbieter gleich am Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolls, für das Arealium aber von dem Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Nach erfolgter Ratification ist kein Theil mehr abzutreten berechtigt.

Da diese Licitation an einem Tage nicht vorschriftsmäßig beendet werden kann, so wird bestimmt, daß am 20. July Vormittags die Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser- und Glaser-, Nachmittags die Schmiede-, Hafner-, Spengler-, Binder- und Anstreicher-, am 21. Vormittags die Steinmeharbeiten, dann Kalk-, Sand- und Ziegel-Lieferanten, endlich Nachmittags die Rauchfangkehrerarbeiten vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Meisterschaften und Lieferanten in den eingangserwähnten Stunden in der k. k. Militär-Obercommando-Kanzley zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Laibach den 28. Juny 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 786.

(1)

Nro. 336.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraß wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der Verlaßabhandlungen nachfolgender namentlich verstorbenen Bezirksinsassen in dießbezirksgerichtlicher Amtskanzley nachstehende Tagsetzungen anberaunt worden, als:

am 11. July l. J.:

nach Bartholmá Stanischa von Prekoppe, und Lucas Rustek von Ladendorf;

am 14. July l. J.:

nach Martin Tschertalitsch und Gertraud Schullitsch, beyde von heil. Kreuz;

am 18. July l. J.:

nach Bartholmá Duller von Zeuschina;

am 21. July l. J.:

nach Mathias Paulovitsch von Stojanskwerch, und Martin Jallouz, vom Weingebirge Bannouz;

am 25. July l. J.:

nach Joseph Nachtigall, Vater, und Andrá Nachtigall, Sohn, vom Weingebirge Suiben, und

am 30. July l. J.:

nach Niclas Weutschitsch von Sella.

Es werden sonach alle jene, welche auf einen obigen Nachlässe unter welchem immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeinen, so auch, die zum Verlasse schulden, an obigen Tagen früh von 9 bis 12 Uhr um 10 gewisser zu erscheinen vorgeladen, als widrigens die betreffende Verlaßabhandlung geschlossen, und das Vermögen den sich legitimierten Erben eingantwortet, die ausbleibenden Verlassschuldner aber im Wege Rechtens belanget werden würden.

Bezirksgericht Landstraß am 13. Juny 1825.

3. 785.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Rutschgay in die executive Feilbietung der dem Gute Habbach unter Rect. Nro. 6 dienstbaren, gerichtlich auf 566 fl. 20 kr. geschätzten 1/5 Kaufrechtsbube des Franz Rutschgay zu Dobem gewilliget, und zur Bornahme der Feilbietung der erste Termin auf den 12. August, der zweite auf den 16. September und der dritte auf den 18. October l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungspreis oder darüber nicht angebracht werden könne, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird.

Kauflustige können die Schätzung und Vicitationsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einsch n

Bezirksgericht Kreuz den 21. Juny 1825.

3. 798.

Erledigte Bezirkswundarzten-Stelle.

Nro. 875.

(1) Bey dieser k. k. Bezirksobrigkeit ist die Stelle eines Bezirkswundarzten mit der, höhern Orts auf Ein Hundert Gulden Metall-Münze festgesetzt, und aus der Bezirkskasse zahlbaren jährlichen Remuneration erledigt worden. Alle jene Individuen, welche sich daher um den gedachten Posten zu bewerben gedenken, haben ihre mit denen erforderlichen Documenten belegten Gesuche bis letzten k. M. July hieher zu überreichen, und sich insbesondere über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Landesprache auszuweisen.

K. K. Bezirksobrigkeit Thurn und Kaltenbrun zu Laibach am 28. Juny 1825.

3. 782.

Feilbietungs-Edict.

ad Nro. 525.

(1) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Bosiontschitsch zu Senofetsch in die executive Feilbietung der, dem Andreas Blaskeq eigenthümlich gehörigen, aus einem Hause und Stalle zu Präwald, dann Garten Vert per Hilschi, einer Wiese Reberniza, fünf Aekern Deuzi u Pralach und einem Aker duleina Niva, auch Kot genannt, bestehenden, gerichtlich auf 1525 fl. C. M. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 198 fl. 25 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 14. Juny, für den zweiten der 16. July und für den dritten der 22. August d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden, so haben die Kauflustigen wie auch die intabulirten Creditoren, Herr Mathias Dollenz von Präwald, Kirche zur heiligen Dreysaltigkeit, resp. deren Vorstand zu Präwald, Franz Bath von St. Veith, und Joseph Oschana von Präwald an vorklebenden Tagen zu dieser Vicitation zu erscheinen, wobey es erinnert wird, daß jeder Vicitant ohne Unterschied verbunden seyn werde, den 5. Theil des Ausrufspreises vor Eröffnung der Vicitation zu Handen der Vicitations-Commission bar zu erlegen.

Die Schätzung und übrigen Vicitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley einsehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. May 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 783.

Vicitations-Edict.

ad Nr. 493.

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlobl k. k. Stat. und Landrechte in Laibach, auf Anlangen des k. k. Fiscalamtes, nomine des höchsten Aerars, gegen Anton Wirth zu Präwald, wegen rückständigen 7 Fleischnagelschillingbraten, jede zu 188 fl. 15 kr. sammt Gerichtskosten und Superexpensen,

in die executive Feilbietung der gegnerischen, der Herrschaft Práwald zinsbaren, in einem an der Commercialstraße zu Práwald gelegenen demahligen Einkehrwirthshause, dann Aekern und Wiesen bestehenden Realitäten gemilliget, und von diesem mit hohem Erlasse vom 11. d. M., Zahl 2138, requiriten Bezirksgerichte zur Vornahme dieser Citation drey Tagsatzungen, auf den 15. Juny, 18. July und 16. August d. J., jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Práwald mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, Falls die einzeln feilzubietenden Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden.

Es werden die Kauflustigen und intabulirten Creditoren zu dieser Citation eingeladen und erinnert, daß die Schätzung-Verkaufsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 30. April 1825.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 778.

Citation's - Ankündigung.

(2)

Den 6. July l. J. werden in der Tyrnau-Vorstadt im Kiferischen Hause Nro. 4 verschiedene Gattungen Zimmer- und Küchen Einrichtungen, als polirte Schublad-, Kleider-, Wäsch- und Eck-Kästen, polirte Bettstätte und Kinderbettstätte, Tische, Sopha, Sesseln, Spiegel und mehrere andere Kleinigkeiten, so wie auch einige mit Eisen beschlagene Weinfasseln, zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden gegen gleich bare Bezahlung hinten gegeben werden.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 13. Juny 1825.

Lucas Pengou, Tagelöhner, alt 36 J., im Civ. Spital Nro. 1, an der Lungenschwindsucht.

Den 14. Rosalia Freyinn v. Klaris, alt 74 J., in der Cap. Vorstadt Nro. 12, an Folgen des Schlagflusses. — Catharina Gertman, alt 35 J., im Civ. Spital Nro. 1, am Puerperalfieber.

Den 15. Dem Georg Kossina, patentirten Schuhmacher, f. E. Antonia, alt 3 Wochen, auf der Pollana Nro. 72, an Schwäche.

Den 16. Dem Anton Petschniker, Fuhrmann, f. W. Agnes, alt 60 J., auf der St. P. W. Nro 46, am Nervenfieber. — Dem Mich. Gallen, Weinschänk, f. E. Aloysia, alt 5 Tage, in der Gradiska Nro. 45, an der angeborenen Verschließung des Darmtractes.

Den 17. Dem Herrn Aloys Zetzl, k. k. Rechnungs-Official bey der Bancal-Administration, f. E. nothgetauft, in der Cap. Vorstadt Nro. 9.

Den 18. Dem Peter Pauschek, Maurer, f. E. Hellena, alt 1 Jahr, auf der Pollana Nro. 47, an der Auszehrung.

Den 21. Dem Johann Stracha, f. E. Maria, alt 16 Wochen, in der Krakau Nr. 36, wurde tod im Bette gefunden, und ist laut gerichtlicher Eröffnung an inneren Traisen, als Folge des Wasserkopfes, gestorben.

Den 22. Maria Mayer, Witwe, alt 78 Jahr, in der Cap. Vorstadt Nro. 42, am Gesichtskrebs. — Dem Mathias Dobraus, Maurer, f. S. Carl, alt 10 J., auf der Pollana Nro. 61, an natürlichen Blattern.

Den 24. Frau Maria Wallentschitsch, Hof- und Gerichtsadvocatens-Witwe, alt 58 Jahr, in der Herrngasse Nro. 213, an der Abzehrung, als Folge der Baucheingeweide-Verhärtung. — Dem Johann Globutschar, bürgerl. Tischlermeister, f. S. Aloys, alt 7 Tage, neben dem Theater Nro. 28, am Kinnbackenkrampf. — Agnes Dolcher, Witwe, alt 62 Jahr, am Platz Nro. 310, an der Abzehrung. — Mariana Dremlouka, led. Institutsarme, alt 73 Jahr, am Platz Nro. 312, an Altersschwäche.

Den 26. Dem Herrn Callus Hess, bürg. Mannsleidermacher, f. S. Gustav, alt 51 1/2 Jahr, am Platz Nro. 307, an der Scrophelsucht.